

Wie ist das Nebeneinkommen nachzuweisen?

Üben Sie eine sogenannte abhängige Nebenbeschäftigung oder eine Tätigkeit als mithelfende/r Familienangehörige/r aus, muss Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber den Vordruck „Bescheinigung über Nebeneinkommen“ ausfüllen. Die Rückseite dieses Vordrucks dient dem Nachweis Ihrer Werbungskosten und Fahrkosten, die Sie selbst eintragen können. Den Vordruck müssen Sie unverzüglich Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Bei gleich bleibendem Nebeneinkommen ist die Bescheinigung über Nebeneinkommen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zum Ende des ersten Beschäftigungsmonats zu erstellen. Bei variablem Nebeneinkommen kann sie vierteljährlich oder monatlich zum Ende des Monats von der Agentur für Arbeit verlangt werden. Einzutragen ist der im bescheinigten Zeitraum erarbeitete Bruttolohn. Zur Ermittlung des Nettolohns sind die im Bescheinigungszeitraum tatsächlich abgeführten Sozialversicherungsbeiträge (ohne eventuelle Korrekturen im Folgemonat), Werbungskosten und Steuern zu berücksichtigen.

Sind Sie als Selbstständige/r tätig, müssen Sie eine besondere Erklärung zum Nebeneinkommen ausfüllen. Diese Erklärung legen Sie bitte der Agentur für Arbeit mit entsprechenden Belegen und Nachweisen (z. B. Einkommensteuererklärung oder Einkommensteuerbescheid) vor.

Was ist bei beruflicher Weiterbildung zu beachten?

Anrechnung von Nebeneinkommen

Nebeneinkommen, das aus einer Beschäftigung erzielt wird, die **neben** einer beruflichen Weiterbildung ausgeübt wird, ist wie beim Arbeitslosengeld während der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.

Anrechnung von Arbeitgeber- oder Trägerleistungen

Zum Lebensunterhalt bestimmte Leistungen, die Sie während der beruflichen Weiterbildung

- von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber oder dem Träger der beruflichen Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
- aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses (ohne Ausübung der Beschäftigung)

erhalten, werden mit ihrem Nettobetrag berücksichtigt und nach Abzug eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Beispiel 4

Wegen der Teilnahme an einer Weiterbildung erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber eine monatliche Vergütung von 500 Euro netto. Nach Abzug des Freibetrages von 400 Euro monatlich werden 100 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Sonstiges

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II gelten abweichende Bestimmungen zur Anrechnung von Einkommen (siehe hierzu auch Merkblatt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld). Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen an Ihr zuständiges Jobcenter.

Weitere Informationen

Benötigen Sie weitere Informationen oder Formulare? Am besten rufen Sie uns an. Alle Agenturen sind unter der bundeseinheitlichen Service-Rufnummer 01801 555 111 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min) von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen.

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de

WICHTIGE INFORMATIONEN
ZUM ARBEITSLOSENGELD

Wissenswertes
zum Thema
Nebeneinkommen

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Marketing
April 2012

www.arbeitsagentur.de



**Bundesagentur
für Arbeit**

Wann wird Einkommen angerechnet?

Einkommen, das Sie aus einer Nebenbeschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder als mithelfende/r Familienangehörige/r zum Arbeitslosengeld dazuverdienen, wird nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet, wenn Sie Ihre Nebenbeschäftigung, bzw. Ihre Tätigkeit als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r unter 15 Stunden wöchentlich ausüben. Der Anrechnungsbetrag wird vom Arbeitslosengeld abgezogen. Auch während Ihrer Beschäftigung, Tätigkeit als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r müssen Sie sich den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stellen und den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nachkommen.

Bitte beachten Sie: Arbeiten Sie regelmäßig mindestens 15 Wochenstunden, sind Sie nach den Vorschriften des SGB III nicht mehr arbeitslos und können dann auch kein Arbeitslosengeld mehr beziehen.

Welches Einkommen wird überhaupt berücksichtigt?

Unter Nebeneinkommen ist das Nettoeinkommen zu verstehen, das Sie als abhängig Beschäftigte/r, Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r verdienen. Vom Bruttoverdienst (hierzu gehört auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wie z. B. Weihnachtsgeld) werden Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Werbungskosten abgezogen. Die Berücksichtigung von Werbungskosten richtet sich in der Regel nach dem Steuerrecht. Fahrkosten zur Arbeitsstätte werden berücksichtigt.

Beispiel 1	
	Euro
mtl. Brutto-Nebeneinkommen	810
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (StKl. V)	ca. -142
Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung*	ca. -154
Fahrtkosten für 10 Fahrten mit je 10 Entfernungskilometern à 0,30 Euro	-30
mtl. Netto-Nebeneinkommen	ca. 484

*) Personen, die Arbeitslosengeld erhalten und weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, müssen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen; sie sind versicherungsfrei.

Was wird angerechnet?

Auf das Arbeitslosengeld wird Nebeneinkommen angerechnet, wenn es den Freibetrag übersteigt.

- Vom Nebeneinkommen wird immer ein Freibetrag in Höhe von 165 Euro monatlich abgezogen.

Beispiel 2	
	Euro
Netto-Nebeneinkommen	300
Zu berücksichtigender Freibetrag	-165
Anrechnungsbetrag	135

- Ein zusätzlicher Freibetrag kann berücksichtigt werden, wenn Sie in den letzten 18 Monaten vor Beginn des Arbeitslosengeldes neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate eine Nebenbeschäftigung ausgeübt haben. Die Höhe dieses zusätzlichen Freibetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen, das in den letzten 12 Monaten vor dem Anspruch auf Arbeitslosengeld erzielt wurde, beträgt jedoch mindestens 165 Euro monatlich.

Der zusätzliche Freibetrag wird auch eingeräumt, wenn Sie in den letzten 18 Monaten vor Beginn des Arbeitslosengeldes neben einem Versicherungspflichtverhältnis mindestens 12 Monate selbständig oder als mithelfende/r Familienangehörige/r tätig waren.

Beispiel 3	
	Euro
Nebeneinkommen (Nettoeinkommen) aus Arbeitnehmertätigkeit	500
Vor Beginn des Arbeitslosengeldes erzielttes Nebeneinkommen (Nettoeinkommen) aus Beschäftigung	235
Freibeträge:	
a) Freibetrag i.H.v. 165 Euro	-165
b) zusätzlicher Freibetrag (= Einkommen) aus Beschäftigung vor Beginn des Arbeitslosengeldes	-235
Auf das Arbeitslosengeld anzurechnendes Nebeneinkommen	100

Wie wird Nebeneinkommen angerechnet?

Wenn Sie ein monatliches Nebeneinkommen in gleich bleibender Höhe haben, so zieht die Agentur für Arbeit den Anrechnungsbetrag (= Nebeneinkommen minus Freibetrag) von Ihrem Arbeitslosengeld auch monatlich ab. Den Anrechnungsbetrag können Sie dem Bewilligungs-/Änderungsbescheid entnehmen.

Bitte beachten Sie: In diesem Bescheid wird ein monatlicher Anrechnungsbetrag ausgewiesen, die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt jedoch für Kalendertage. Aus diesem Grund wird auch der monatliche Anrechnungsbetrag auf einen täglichen Wert umgerechnet (durch 30 dividiert) und in täglicher Höhe vom Arbeitslosengeld abgesetzt. Bei der Umrechnung vom monatlichen auf den täglichen Anrechnungsbetrag können sich durch Rundung geringfügige Abweichungen ergeben.

Nicht gleichbleibendes Nebeneinkommen wird nachträglich angerechnet. Dazu erhalten Sie einen Änderungsbescheid mit dem monatlichen Anrechnungsbetrag.

Ist der Anrechnungsbetrag höher als das zustehende Arbeitslosengeld, wird kein Arbeitslosengeld ausgezahlt.

Muss die Nebentätigkeit gemeldet werden?

Ja! Sie müssen der Agentur für Arbeit jede Nebentätigkeit vorab, spätestens aber am Tag der Aufnahme der Tätigkeit mitteilen. Hierzu bleiben Sie auch verpflichtet, wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber Ihnen verspricht, die Agentur für Arbeit zu benachrichtigen. Die Agentur für Arbeit prüft bei jeder Nebentätigkeit, ob die Arbeitslosigkeit und damit Ihr Leistungsanspruch entfällt, weil die Nebentätigkeit 15 Stunden in der Woche erreicht. Teilen Sie der Agentur für Arbeit Ihre Nebentätigkeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mit, kann dies negative Folgen für Sie haben. Wenn Sie zu hohe Leistungen bekommen haben, weil Sie Ihr Nebeneinkommen nicht rechtzeitig gemeldet haben, müssen Sie dieses Geld an die Agentur für Arbeit zurückzahlen (einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge). Die Agentur prüft außerdem, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, für die Sie möglicherweise eine Geldbuße bezahlen müssen.